Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WERKVOLL AG

die Schreiner

1. Grundsätzliches

1.1. Geltungsbereich
Diese AGB sind Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses des Kunden mit der WERKVOLL AG und sind auf der Webseite www.werkvollag.ch abrufbar.

1.2. Gerichtstand
Gerichtsstand ist Konolfingen (BE, Schweiz).

1.3. Anwendbares Recht
Anwendbar ist das Schweizer Recht. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Werkvertrag (OR Art. 363 bis 379), den Auftrag (OR Art. 394 ff.), den Kaufvertrag (OR Art. 184 ff.) und die **SIA-Norm 118:2013 (allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten).** Die SIA-Norm 118:2013 geht dem dispositiven Gesetzesrecht vor, vertragliche Abreden (inkl. diese AGB) gehen der SIA-Norm 118:2013 vor. Wenn im Vertrag weitere SIA-Normen als anwendbar erklärt werden, dann gilt für diese selbiges.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Verkauf (SR 0.221.211.1) wird bei Kaufverträgen jedwediger Art explizit ausgeschlossen.

1.4. Zahlungskonditionen bei internationalen Geschäften
Bei internationalen Geschäften gelten abhängig von der Region bzw. der Staaten folgende Zahlungskonditionen bzw. ist der Kaufpreis wie folgt zu bezahlen:
- EU-Raum:
  - Bei erstmaliger Bestellung: 100% des Kaufpreises;
  - Bei weiteren Geschäften sind 50% des Kaufpreises bei Bestellung und 50% vor dem Versand der Ware oder des Werkes zu leisten.
- Deutschland:
  - 50% des Kaufpreises bei Bestellung;
  - 50% des Kaufpreises bei Warenerhalt.
- Staaten ausserhalb des EU-Raumes:
  - 100% des Kaufpreises bei Bestellung.

2. Werkverträge

2.1. Ausführungsplanung und Offerte
Die Offerten mit Leistungsbeschrieb werden aufgrund Anforderungen des Kunden erstellt, und die Produkteeigenschaften werden dem Kunden deklariert.
Das Erstgespräch und die erste Offerte sind für den Kunden kostenlos. Für weitere Vorschläge, Beratungen, Abklärungen und Bereinigungen kann die WERKVOLL AG dem Kunden den Aufwand in Rechnung stellen.
Die Gültigkeit für Offerten beträgt 90 Tage. Tritt eine Bestellung später ein, muss sie durch die WERKVOLL AG bestätigt werden, damit die vorher offerierten Bedingungen gültig sind.

2.2. Bestellung und Änderungen
Die Leistungen der WERKVOLL AG und des Kunden sind in den folgenden Unterlagen verbindlich beschrieben und bilden die Basis für das vertragliche Verhältnis:
- Offerte
- Auftragsbestätigung
- Werkvertrag
- Bau- und Terminplanung
- Nachtragsofferten
- Nachbestellungen (Werkvertragsergänzung)
- mündliche Angaben

Bestellungsänderung: Wenn die Bestellung nachträglich geändert wird, so hat die WERKVOLL AG Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Arbeitsfristen. Es gilt Art. 84 ff der SIA-Norm 118:2013, insb. Art. 90.
Mehr- und Minderleistungen werden gegenüber der Grundleistung abgegrenzt und separat ausgewiesen.

2.3. Preise und Ausmasse
Preise
Wird ein Werkpreis als Einheitspreis (Art. 39 SIA-Norm 118:2013) offeriert, dann bilden die offerierten Stückzahlen pro Position die Berechnungsgrundlage.
Erfolgen die Arbeiten in Regie (Regiearbeiten, Art. 44 ff. SIA-Norm 118:2013) oder werden zusätzliche, in der Offerte nicht enthaltene Arbeiten vorgenommen, so berechnen sich diese nach Aufwand. Dadurch verursachte Aufwände, Unterbruchs- und Etappierungskosten, Spesen und Mehrleistungen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet und werden durch mündliche Mitteilung des Kunden und/oder Mitarbeiter des Kunden vor Ort verbindlich und kostenpflichtig in Auftrag gegeben. Der Kunde sichert zu, dass sämtliche Mitarbeiter, welche Regierapporte unterzeichnen, über die notwendigen finanziellen Kompetenzen (Vollmachten) verfügen und die WERKVOLL AG darauf vertrauen darf. Die Regieansätze basieren auf den Ansätzen des VSSM (Art. 49 Abs. 2 SIA-Norm 118:2013); die Benutzung von Servicewagen, Kleinmaschinen und von Spezialwerkzeugen wird zusätzlich verrechnet.
Wird ein Kostendach vereinbart, so gilt dieses als Information und nicht als verbindlicher Einheitspreis. Die WERKVOLL AG verpflichtet sich aber dem Kunden die Kosten regelmässig zu melden und ihn rechtzeitig vor Erreichung des Kostendachs zu informieren.
Marktwirtschaftliche Preisschwankungen aufgrund von Ressourcenknappheit oder inflationsbedingte Preisschwankungen werden zum Werkpreis dazugerechnet, *sofern die massgebenden Pläne durch die Kundschaft nicht am festgelegten Termin freigegeben wurden und dadurch die Materialbestellung sowie die Produktionsplanung verzögert wurde.*
Die Anpassung an die Teuerung erfolgt nach dem Index «Preisindizes ausgewählter Produkte für das Bauwesen» basierend auf dem Schweizerischen Produzentenpreisindex, BfS/KBOB.

Alle Leistungen sind exklusive Mehrwertsteuer (netto) ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer wird aufgerechnet und offen deklariert.
Mehraufwände für die Instruktion von neuen Mitarbeitern des Kunden bzw. dem Kunden zuzurechnenden Personen (insb. infolge Stellenwechsel etc.) werden verrechnet.

Ausmass
Weicht die auszuführende Gesamtmenge um mehr als 20% von der offerierten Menge ab, wird ein neuer Einheitspreis festgelegt auf der Preisbasis der Offerte (vgl. Art. 86 SIA-Norm 118:2013).
Im Vertrag nicht vorgesehene oder geänderte Leistungen sind auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage zu vereinbaren. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet.
Nach Abschluss des Werkvertrages eintretende gesamtarbeitsvertragliche Änderungen der Lohn- und Lohngemeinkostenleistungen haben eine Preisänderung zur Folge. Sie sind, sobald sie dem Unternehmer bekannt sind, dem Besteller mitzuteilen.
Die vorgezogene Entsorgungsgebühr wird immer separat ausgewiesen und kann nicht wegbedungen werden.

2.4. Zahlungskonditionen
Bei inländischen Geschäften sind folgende Akontozahlungen nach Auftragsstatus in Prozent der Vertragssumme zu leisten:
• 30 % bei Vertragsabschluss
• 30 % bei Planfreigabe durch Bestellerin
• 30 % nach Fertigstellung der Arbeit/Montage
• 10 % (Restbetrag) 20 Tage nach der Schlussrechnung
Regiearbeiten werden monatlich netto abgerechnet.
Die Schlussrechnung wird innert 30 Tage nach Bauabnahme erstellt.
Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage ab Rechnungsdatum. Sämtliche Zahlfristen gelten als Verfalltage; d.h. mit unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt der Kunde ohne jede weitere Mahnung als in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 2 OR).
Die Prüfung der Rechnung durch eine Bauleitung und Berufung auf Mängel entbinden den Kunden nicht von der Einhaltung der Zahlungsfristen.
Für nicht rechtzeitig eingetroffene Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

2.5. Leistungen und Ausführungstermine
Die folgenden Leistungen sind inbegriffen:
• Bestätigen der Materialausführungen mit Wahlmöglichkeit. Die definitive Bestimmung und die Bestellung wird durch die WERKVOLL AG in zweckmässiger Weise unterstützt, wie durch Kundenzeichnungen, in Ausstellung vorhandene Muster und Modelle, Katalogabbildungen, Tabellen, Pläne, Referenzbilder u.ä.
• Produktionsplanung nach Bestellung. Die Produktionsplanung erfolgt durch die WERKVOLL AG aufgrund des Vertrages mit dem Kunden und der von ihm bestätigten Auswahl.
• Direkte Lieferung zum Bauobjekt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
• Grundbeschichtung oder Imprägnierung, Grundierung für Bauteile mit Anschluss an Aussenklima
• Endgültige Verteilung innerhalb Baustelle, sofern nichts anderes vereinbart
• Baumontage
• Einmaliger Einbau. Zusätzliche Arbeitsgänge, z.B. aus- und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgenden Bearbeitungen, z.B. Malerarbeiten, sind kostenpflichtig.
Weitere Leistungen sind nicht inbegriffen.

Terminplan: Für die Terminplanung ist die Bauherrschaft zuständig. Die Pflicht der WERKVOLL AG zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben bei der WERKVOLL AG voraus, wofür der Kunde beweispflichtig ist. Ist der Kunde in Verzug, so hat die WERKVOLL AG Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.
Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zulasten des Kunden. Es ist eine neue Frist mit der WERKVOLL AG zu vereinbaren.
Trifft die WERKVOLL AG am Verzug kein Verschulden (insbesondere bei Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangels infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen), Pandemien (inkl. COVID-19) und andere Formen von höherer Gewalt und hat sie die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehren getroffen, so hat sie Anspruch auf Fristerstreckung (vgl. Art. 96 SIA-Norm 118:2013). Die WERKVOLL AG vereinbart in diesem Fall neue Arbeitstermine.
Verlangt der Kunde Änderungen im Arbeitsprogramm oder sind zusätzliche Arbeiten zu leisten, werden die Termine neu vereinbart.
Für die Bauleitung und Baukoordination ist die Bauherrschaft zuständig. Bauleitungsleistungen sind mit Honoraren zu entschädigen.

2.6. Material und Baustoffe
Nach Möglichkeit verwendet die WERKVOLL AG ökologische Produkte.
Naturprodukte verfügen grundsätzlich über stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale und können sich insbesondere bei Witterungsaussetzung verändern. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen und nicht als Mängel bezeichnet werden. Dazu gehören insbesondere (nicht abschliessend):
• Massivholz
• Furnier
• Naturstein
• Holzwerkstoffe
• weitere organische Werkstoffe
• Spachteltechnik (Flüssigmetall, mineralisch)
  Der Auftrag erfolgt durch unsere Mitarbeiter von Hand, wodurch jede Oberfläche einzigartig ist, einen künstlerischen Aspekt aufweist und von den Ursprungsmustern abweichen kann. Leichte Verfärbungen innerhalb der Flächen sind möglich. All dies

gehört zum Charakter dieser Oberflächentechnik, ist nicht vermeidbar und muss akzeptiert werden.

Präzisierungen und Eingrenzungen bei Materialwahl und Qualität werden immer individuell vereinbart. Dazu gehören und sind als Referenz anzuerkennen:
- Originalmuster
- Abbildungen, Fotos
- Direktauswahl durch Kunde z.B. Massivholz, Granit, usw.
- Produktedeklaration von Einzelprodukten

Innerhalb einer „Fronteinheit" (pro Schrankfront) wird eine einheitliche gestalterische Gesamterscheinung gewährleistet. Dazu gehören:
- Frontfugenbild
- Oberflächenbild; Farbe, Struktur

2.7. Baustelle und Lieferung
Bei Beginn der Baumontagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen.
- Bei Bauten mit mehr als 2 Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind der WERKVOLL AG Aufzugsmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser. Werden keine geeigneten Aufzugsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, organisiert die WERKVOLL AG auf Kosten des Bestellers die Aufzugsmöglichkeit selbst.
- Es sind Elektro-Steckdosen oder geeignete Stromanschlüsse innerhalb ca. 50 m von der Montagestelle eingerichtet. Die Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom sind zur Verfügung zu stellen. Die Stromkosten gehen zulasten des Kunden.
- Für Montagematerial und Werkzeuge ist bauseits ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
  Für die von der WERKVOLL AG anzuliefernden Bauteile und Material ist bauseits kostenlos ein geeigneter trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.
- Das Treppenhaus muss gut begehbar sein und darf nicht durch Gerüste und andere Einrichtungen oder Materialien unzulässig eingeengt sein.
- Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen infolge Nichtbeachtens dieser Montagebedingungen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

2.8. Arbeitssicherheit und Reinigung
Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist der Kunde verantwortlich und kostenpflichtig. Baustellenspezifische Schutzmassnahmen wie Gerüste, Auffangnetze, Laufstege, Stromschutz etc. sind durch den Kunden zu installieren und zu unterhalten, dies gemäss den einschlägigen Sicherheitsvorschriften.
Für die Arbeitssicherheit und die Reinigung der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte sind die jeweiligen Lieferanten/Unternehmen verantwortlich. Die WERKVOLL AG ist nur für die Entsorgung des eigenen Materials zuständig. Es sind keine prozentualen Preisabzüge zulässig.

2.9. Bauabnahme und Mängel
Die Abnahme des Werkes und die Haftung für Mängel richtet sich nach Art. 157 – Art. 180 SIA-Norm 118:2013.
Die Zession/Abtretung jedwediger Forderungen (inkl. sämtlicher Mängelrechte und finanzielle Forderungen etc.) durch den Kunden wird in jedem Falle ausgeschlossen (pactum de non cedendo).

2.10. Haftungsausschluss
Die WERKVOLL AG haftet nicht für Schäden oder Mangelfolgeschäden wegen Lieferzugs verursacht durch Ursachen, die nicht im Einflussbereich der WERKVOLL AG liegen, namentlich Ressourcenknappheit, Lieferprobleme seitens Drittlieferanten oder höhere Gewalt/ Ereignisse (bspw. Erdbeben, Sturm, Pandemie etc.) liegen. Insbesondere anerkennt der Kunde Covid-19 als von der WERKVOLL AG unverschuldetes höheres Ereignis/höhere Gewalt an.

2.11. Sicherheiten zugunsten der WERKVOLL AG
Gerät der Kunde in Zahlungsverzug (auch bei Teilzahlungen oder Akontozahlungen) oder sind Betreibungen hängig oder Pfändungsverfahren am Laufen oder wurde eine Konkursandrohung ausgestellt oder ein Bauhandwerkerpfandrecht von anderen am Bau beteiligten Unternehmen vorgemerkt, dann ist die WERKVOLL AG berechtigt, ihre Leistungen so lange zurückzuhalten, bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird.
Wenn die WERKVOLL AG die Sicherstellung einer Forderung verlangt hat, so kann sie vom Vertrag zurücktreten, wenn die Sicherstellung nicht innert 30 Tagen erfolgt. Die gelieferte bewegliche Ware, die nicht mit dem Bauwerk fest verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der WERKVOLL AG. Die Eintragung des Eigentumsvorbehalts oder eines Bauhandwerkerpfandrechts bleibt vorbehalten.

2.12. Nutzung und Wartung
Alle Dokumente für die Nutzung und Wartung (wie Bedienungsanleitungen, Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften) werden dem Kunden nach der Bauabnahme übergeben. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde für die Wartung verantwortlich.
Die Produkte sind zur Nutzung mit Innenklima zwischen 30-70 % Luftfeuchte (analog SIA Norm 241 Schreinerarbeiten) ausgelegt. Die korrekte Nutzung, insbesondere der Lüftungsfunktionen, ist Sache des Kunden.

2.13. Spezielle Bestimmungen bzw. Kundenobliegenheiten bei Türen inkl. Brandschutz- und Fluchttüren
Der Kunde hat im Vorfeld der Auftragserteilung an die WERKVOLL AG, Abklärungen betreffend Sicherheit, Korrektheit der Anforderungen/Ausführungen von Brand- und Paniktürelementen inkl. Fluchtweg Absicherungen bauseits zu tätigen. Eine Kontrolle dieser Erkenntnisse durch die WERKVOLL AG erfolgt nur auf expliziten

Wunsch bzw. Auftragserteilung zur Kontrolle der Angaben.

Unterlässt der Kunde eine Beauftragung der WERKVOLL AG zur Kontrolle der von ihm gemachten Angaben, so wird die WERKVOLL AG nicht schadenersatzpflichtig, wenn die Ausführungen der obengenannten Türelemente nicht den tatsächlichen Anforderungen entsprechen.

2.14. Spezielle Bestimmungen bei Veredelung zugestellter Ware /Lasertechnik

2.14.1. Materialart, Qualität und Lieferkosten

Zur Laserbearbeitung können der WERKVOLL AG lediglich organische Werkstoffe (bspw. Holz) zugestellt werden. Die Materialkontrolle hat durch den Kunden zu erfolgen, bevor die Werkstoffe an die WERKVOLL AG zugestellt werden. Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Teile auf das Fertigmass zugeschnitten, eindeutig beschriftet, an die WERKVOLL AG geliefert und nach der Bearbeitung wieder abgeholt werden. Die Kosten der Lieferung und Bereitstellung der zu bearbeitenden Werkstoffe sind durch den Kunden zu tragen. Sofern eine Verzollung des Werkstoffes bzw. des Endproduktes notwendig ist, ist diese durch den Kunden zu organisieren und deren Kosten durch ihn zu tragen. Zwecks Erleichterung der Reinigung, empfiehlt die WERKVOLL AG, die Werkstoffe vorgängig zu lackieren.

2.14.2. Verpackung und Rücksendung

Eine für den Versand oder Transport notwendige Verpackung ist nicht im offerierten Preis enthalten. Diese ist vom Kunden ausdrücklich zu bestellen (die WERKVOLL AG offeriert diese zusätzlich) und zusätzlich zu bezahlen. Bei Rücksendung der veredelten Werkstoffe durch die WERKVOLL AG, gehen Nutzen und Gefahr mit Postaufgabe der Ware an den Kunden über. Die Versandkosten trägt der Kunde.

2.14.3. Haftungsausschluss

Eine Schadenersatzpflicht der WERKVOLL AG bzw. ein Gewährleistungsanspruch des Kunden ist dann ausgeschlossen, wenn:

- sich optische oder farbliche Unterschiede zwischen der Bemusterung und dem Auftragsergebnis oder Schmauchspuren ergeben, die auf die organische Beschaffenheit des zu bearbeitenden Werkstoffes zurückzuführen sind. Dies ist natürlich bedingt und stellt keinen Grund zur Beanstandung dar.
- der veredelte Werkstoff bzw. das Endprodukt dem Kunden ästhetisch missfällt, ohne dass ein Verschulden der WERKVOLL AG vorliegt.
- die Qualität und Beschaffenheit des zugestellten, zu bearbeitenden Werkstoffes nicht den vertraglichen Vorgaben entspricht.
- Beanstandungen wegen materialbedingter Eigenschaften oder unzureichenden Grafikqualitäten gemacht werden.

Bei Untergang durch fehlerhafte Laserbehandlung der zugestellten Speziesware erstattet die WERKVOLL AG den entstandenen Schaden, nicht aber den Marktwert der Speziesware. Bei Gattungsware kann die WERKVOLL AG einen Ersatz von gleichwertiger Qualität organisieren.

Zugestellte Waren, gelten als Unikat im Sinne von Speziesware und können sich bei einer Auflage von mehr als 1 Stück minimal voneinander unterscheiden. Schadenersatzansprüche aufgrund derartiger Unterschiede sind ausgeschlossen.

2.14.4. Werkteilzuordnung und Planunterlagen

Planungsunterlagen/Zeichnungen/Skizzen der zu lasernden Teile sind durch den Kunden pro Werkteil eindeutig zu kennzeichnen und sind der WERKVOLL AG spätestens bei der Werkstoffzustellung zur Verfügung zu stellen.

2.14.5. Qualität und Aufbereitung der Grafikdaten

Der Kunde stellt der WERKVOLL AG pro Werkteil Grafikdaten mit eindeutiger Zuordnung, in der richtigen Grösse, in ausreichender Qualität und termingerecht und kostenlos in elektronischer Form zur Verfügung. Die WERKVOLL AG behandelt die Kundendaten vertraulich. Die Grafikdaten müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Massstab 1:1 mit 300 dpi (dots per inch) Auflösung
- Graustufengrafik im Format .jpg oder .png, bei einer maximalen Dateigrösse von 100 MB

Mehraufwand für die Aufbereitung von Grafikdaten mit einer unzureichenden Qualität wird mit einem Stundensatz von CHF 160.00 zusätzlich verrechnet.

2.14.6. Bemusterung

Die Musterherstellung hat aus dem vom Kunden zugestellten Originalmaterial (namentlich Plattenart, Plattenmuster, Plattenstärke, Furnierart und Furnierstärke) in einer Fläche von 500 mm x 500 mm zu erfolgen, um optische Unterschiede zwischen Muster und Auftrag weitestgehend verhindern zu können.
Die Kosten der Bemusterung werden zu 50% gutgeschrieben, sofern daraufhin die Auftragserteilung im aktuell offerierten Rahmen erfolgt.

WERKVOLL AG, März 2026